

Bundshaushaltsplan 2009

Einzelplan 32

Bundesschuld

Inhalt

Kapitel	Bezeichnung	Seite
	Vorwort.....	2
3201	Kreditaufnahme.....	3
3205	Verzinsung.....	4
3208	Bürgschaften, Garantien und sonstige Gewährleistungen.....	8
	Abschluss des Einzelplans 32.....	13

Aufgaben und Aufbau der Verwaltung in den wichtigsten Grundzügen

Der Epl. 32 - Bundesschuld - enthält in Kap. 3201 die Einnahmen aus der Kreditaufnahme des Bundes. Die Ausgaben für die Tilgung der Bundesschuld sind im Kreditfinanzierungsplan

enthalten. Weiter enthält der Einzelplan die Ausgaben für die Verzinsung der Schulden des Bundes (Kap. 3205) sowie die Einnahmen und Ausgaben für Bürgschaften, Garantien und sonstige Gewährleistungen (Kap. 3208).

Kreditaufnahme 3201

Titel Funktion	Zweckbestimmung	Soll 2009 1 000 €	Soll 2008 1 000 €	Ist 2007 1 000 €
-------------------	-----------------	-------------------------	-------------------------	------------------------

Einnahmen

Haushaltsvermerk

Zum Ausgleich des Haushalts dürfen Einnahmen aus Kreditaufnahmen in das folgende Haushaltsjahr umgebucht werden. Desgleichen dürfen am Anfang des folgenden Haushaltsjahres eingehende Einnahmen aus Kreditaufnahmen noch zugunsten des abzuschließenden Haushaltsjahres umgebucht werden.

Übrige Einnahmen

325 11 -920	Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt	18 500 000	11 900 000	14 335 985
----------------	--	------------	------------	------------

Haushaltsvermerk

1. Aus diesem Titel sind auch die in der Finanzierungsübersicht aufgeführten Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt, zur Deckung kassenmäßiger Fehlbeträge und für Marktpflege zu leisten.
2. Ist-Einnahmen aus Spenden und ähnlichen freiwilligen Geldleistungen Dritter, die nach deren Willen zur Schuldentilgung des Bundes bestimmt sind, sind hier zu vereinnahmen und zweckgebunden zur Schuldentilgung zu verwenden.

Erläuterungen

Die Höhe des Kreditbedarfs ergibt sich aus der Finanzierungsübersicht.

Aus diesem Titel werden auch die Einnahmen und Ausgaben aus der Investitionshilfe-Abgabe gebucht.

Ist 2007: 4 T€

325 12 -920	Einnahmen aus Krediten aufgrund des Gesetzes zur Förderung der Stabilität und des Wachstums der Wirtschaft	-	-	-
----------------	--	---	---	---

Haushaltsvermerk

Mehreinnahmen dienen zur Deckung der Mehrausgaben bei folgendem Titel: Kap. 6002 Tit. 971 01.

Erläuterungen

Bei einer Abschwächung der allgemeinen Wirtschaftstätigkeit kann die Bundesregierung bestimmen, dass zur Anregung der Konjunktur zusätzliche Ausgaben zu leisten sind. Krediteinnahmen, die hierfür aufgrund der Ermächtigung des § 6 Abs. 3 des Gesetzes zur Förderung der Stabilität und des Wachstums der Wirtschaft vom 8. Juni 1967 (StWG) (BGBl. I S. 582) aufgenommen werden, sind hier zu buchen (vgl. Kap. 6002 Tit. 971 01).

Die Einrichtung des Leertitels beruht auf § 8 Abs. 2 StWG.

Abschluss des Kapitels 3201

Einnahmen

Steuern und steuerähnliche Abgaben.....		
Verwaltungseinnahmen.....		
Übrige Einnahmen.....	18 500 000	11 900 000
Gesamteinnahmen.....	18 500 000	11 900 000

3205 Verzinsung

Titel Funktion	Zweckbestimmung	Soll 2009 1 000 €	Soll 2008 1 000 €	Ist 2007 1 000 €
-------------------	-----------------	-------------------------	-------------------------	------------------------

Vorbemerkung

Das Kapitel enthält Einnahmen aus Gebühren und Zinsen aus der Geldanlage, sowie die Ausgaben für die Verzinsung der Schulden des Bundes, Zahlungen an die Bun-

desrepublik Deutschland - Finanzagentur GmbH sowie Kosten der Kreditaufnahme.

Einnahmen

Verwaltungseinnahmen

111 01 -920	Gebühren, sonstige Entgelte	100	100	527
----------------	-----------------------------	-----	-----	-----

Übrige Einnahmen

162 12 -920	Zinseinnahmen aus der Anlage von Kassenmitteln des Bundes	638 596	415 040	642 666
----------------	---	---------	---------	---------

Haushaltsvermerk

1. Mehreinnahmen dienen zur Deckung der Mehrausgaben bei folgenden Titeln: Kap. 3205 mit Ausnahme des Titels 541 02.
2. Aus den Ist-Einnahmen dürfen die anfallenden Nebenkosten geleistet werden.

Ausgaben

Haushaltsvermerk

1. Die Ausgaben folgender Titel sind gegenseitig deckungsfähig: Kap. 3205 mit Ausnahme des Titels 541 02.
2. Mehrausgaben mit Ausnahme des Titels 541 02 dürfen bis zur Höhe der Mehreinnahmen bei folgendem Titel geleistet werden: 162 12.
3. **Einnahmen (wie z. B. Stückzinseinnahmen bei Begebung, Zinseinnahmen auf Depotbestände, Agien und Rückerstattungen) fließen den Ausgaben zu.**

Sächliche Verwaltungsausgaben

541 01 -920	Ausgaben aus Anlass der Beschaffung von Mitteln im Wege des Kredits	22 000	37 000	26 729
----------------	---	--------	--------	--------

Erläuterungen

Veranschlagt sind die an die Banken zu zahlenden Provisionen bei Verkauf von Bundesschatzbriefen und Finanzierungsschätzen des Bundes, die Ausgaben im Zusammenhang mit der Marktpflege sowie Kosten für Dienstleistungen Dritter.

541 02 -062	Zahlungen an die Bundesrepublik Deutschland - Finanzagentur GmbH	49 300	31 500	23 928
----------------	--	--------	--------	--------

Erläuterungen

Mit Gesellschaftsvertrag vom 19. September 2000 wurde die "Bundesrepublik Deutschland Finanzagentur GmbH" mit dem Ziel der Optimierung des Schuldenmanagements des Bundes gegründet. Alleiniger Gesellschafter der Finanzagentur ist der Bund. Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt rd. 25,5 T€ (50 TDM). Gegen-

Verzinsung 3205

Titel Funktion	Zweckbestimmung	Soll 2009 1 000 €	Soll 2008 1 000 €	Ist 2007 1 000 €
-------------------	-----------------	-------------------------	-------------------------	------------------------

Noch zu Titel 541 02:

stand der Finanzagentur ist die Erbringung von Dienstleistungen für das Bundesministerium der Finanzen bei der Haushalts- und Kassenfinanzierung der Bundesrepublik Deutschland und ihrer Sondervermögen auf den Finanzmärkten. Die Agentur hat ihre operative Arbeit am 11. Juni 2001 aufgenommen. Die Zahlungen an die Finanzagentur dienen der Deckung der von ihr erbrachten Leistungen.

Aus diesem Titel können auch unterjährige Darlehen gewährt werden, die die Finanzagentur zur Sicherung der Liquidität in Form eines Darlehens bis zu einer Höhe von 5 000 T€ benötigt. Das Darlehen ist spätestens nach einer Vertragsdauer von drei Monaten zurückzuzahlen. Einnahmen aus Tilgung und Verzinsung werden in diesem Titel gebucht.

Schuldendienst

573 14 -920	Zinsen für Ausgleichsforderungen der Deutschen Bundesbank und nach dem Umstellungsergänzungsgesetz sowie Rentenausgleichsforderungen zur Aufbesserung von Versicherungsleistungen	41 601	41 601	41 601
----------------	---	--------	--------	--------

575 01 -920	Zinsen für Bundesanleihen	26 210 829	26 355 605	24 509 000
----------------	---------------------------	------------	------------	------------

Haushaltsvermerk

1. Die Ausgaben sind übertragbar.
2. Aus den Ausgaben dürfen Entschädigungen für verspätet vorgelegte oder verlorengegangene Zinsscheine gezahlt werden.
3. Aus den Ausgaben dürfen Zahlungen aus Verträgen zur Optimierung der Zinsstruktur und zur Begrenzung von Zinsänderungs- und Währungsrisiken geleistet werden.

Erläuterungen

Aus diesem Titel sind die Schlusszahlungen für inflationsindexierte Anleihen zu leisten, die nach dem von EUROSTAT veröffentlichten unrevidierten harmonisierten Verbraucherpreisindex in der Euro-Zone ohne Tabak berechnet werden. Der Index wird jährlich drei Monate vor Zinsfälligkeit festgestellt, erstmals im Januar 2007. Der bei Fälligkeit zu zahlende Rückzahlungsbetrag erhöht sich also um die Inflation, die sich während der Laufzeit der Anleihe eingestellt hat.

Von dem Ansatz sind außerdem 5 000 € für die Gewährung von Entschädigungen für verspätet vorgelegte oder verlorengegangene Zinsscheine vorgesehen.

575 02 -920	Zinsen für Bundesschatzbriefe	415 882	391 227	427 368
----------------	-------------------------------	---------	---------	---------

Haushaltsvermerk

Die Ausgaben sind übertragbar.

575 03 -920	Zinsen für Bundesobligationen	5 759 890	5 988 384	6 278 583
----------------	-------------------------------	-----------	-----------	-----------

Haushaltsvermerk

Die Ausgaben sind übertragbar.

575 04 -920	Zinsen für Schuldscheindarlehen	607 132	772 666	1 382 447
----------------	---------------------------------	---------	---------	-----------

Haushaltsvermerk

Die Ausgaben sind übertragbar.

575 05 -920	Zinsen für Bundesschatzanweisungen	4 284 980	4 036 269	3 012 467
----------------	------------------------------------	-----------	-----------	-----------

Haushaltsvermerk

Die Ausgaben sind übertragbar.

3205 Verzinsung

Titel Funktion	Zweckbestimmung	Soll 2009 1 000 €	Soll 2008 1 000 €	Ist 2007 1 000 €
575 06 -920	Diskont für unverzinsliche Schatzanweisungen Haushaltsvermerk Die Ausgaben sind übertragbar.	1 480 610	1 555 483	1 293 727
575 07 -920	Diskont für Finanzierungsschätze des Bundes Haushaltsvermerk Die Ausgaben sind übertragbar.	208 350	114 724	86 926
575 09 -920	Disagio auf Bundesanleihen, Bundesobligationen, Bundesschatzanweisungen, unverzinsliche Schatzanweisungen und Darlehen Haushaltsvermerk Die Ausgaben sind übertragbar. Erläuterungen Disagio für die Begebung von Bundesanleihen, Bundesobligationen und Bundesschatzanweisungen, unverzinsliche Schatzanweisungen sowie für die Aufnahme von Schuldscheindarlehen.	1 075 594	1 334 412	726 702
575 10 -920	Zinsen für weitere Produkte im Privatkundengeschäft Haushaltsvermerk Die Ausgaben sind übertragbar.	106 731	26 000	-
575 20 -920	Sonstige auf Euro lautende Zinsausgaben für Schulden des Bundes Haushaltsvermerk Die Ausgaben sind übertragbar. Erläuterungen	3 170	11 913	11 017
		2009 1 000 €	2008 1 000 €	Ist 2007 1 000 €
	1	2	3	4
	Zinsen für Medium-term-Note-Programm.....	3 170	11 913	11 914
	Zinsen für Ausgleichsforderungen aus Währungsumstellung.....	-	-	-191
	Sonstige Zinsen für Schulden, die der Bund vom ELF mitübernommen hat.....	-	-	184
	Zinsen für Wertpapierpensionsgeschäfte.....	-	-	-
	Zusammen.....	3 170	11 913	11 907
575 21 -920	Zinsen für Kassenverstärkungskredite Haushaltsvermerk Die Ausgaben sind übertragbar. Erläuterungen Der Bundesminister der Finanzen ist durch Gesetz ermächtigt, zur vorübergehenden Verstärkung des Zentralkontos des Bundes bis zu 10 Prozent der Haushaltssumme im Wege des Kredits zu beschaffen. Für Geschäfte, die den gleichzeitigen Verkauf und Rückkauf von Bundeswertpapieren beinhalten, können weitere Kassenverstärkungskredite bis zur Höhe von 10 Prozent der Haushaltssumme aufgenommen werden.	1 234 382	1 187 049	948 781

Verzinsung 3205

Titel Funktion	Zweckbestimmung	Soll 2009 1 000 €	Soll 2008 1 000 €	Ist 2007 1 000 €
-------------------	-----------------	-------------------------	-------------------------	------------------------

575 22	Verzinsung der Ablösungsschuld und der Altsparerentschädigung -920	-	-	121
--------	---	---	---	-----

Erläuterungen

Ausgaben für die Verzinsung der Ablösung von Anleihen und verzinslichen Schatzanweisungen des Deutschen Reiches und des ehemaligen Landes Preußen aufgrund des Allgemeinen Kriegsfolgenrechts vom 5. November 1957 (BGBl. I S. 1747).

Ausgaben für die Verzinsung der Altsparerentschädigung auf die Anleihen und verzinslichen Schatzanweisungen des Deutschen Reiches und des ehemaligen Landes Preußen aufgrund des Altsparengesetzes in der Fassung vom 1. April 1959 (BGBl. I S. 169).

576 13	Sonstige auf fremde Währungen laufende Zinsausgaben für Schulden des Bundes -920	2 048	2 820	2 682
--------	---	-------	-------	-------

Erläuterungen

Zinsen für die Young-Anleihen und die Anleihen der ehemaligen Konversionskasse für deutsche Auslandsschulden. Zinsen für die nach Anlage 1 Nr. 1 d, 2 d und 3 c des Londoner Schuldenabkommens (einschl. des Auslandsbonds-Entschädigungsgesetzes) im Zeitpunkt der "Wiedervereinigung Deutschlands" auszugebenden dreiprozentigen Fundierungsschuldverschreibungen für Zinsrückstände der Jahre 1945 - 1952 auf Auslandsbonds der Dawes-, Young- und Zündholzleihe ("Schat-tenquote"). Die im Londoner Schuldenabkommen/Anlage I Nr. 7 (2 a) genannten Zinsrückstände für die Preußen-Anleihen werden in gleicher Weise behandelt.

Der Gesamtbetrag dieser -auf ausländische Währungen lautenden- Fundierungsschuldverschreibungen liegen bei umgerechnet rd. 85,6 Mio. €.

Besondere Finanzierungsausgaben

972 01	Globale Minderausgabe -989	-	-	-
--------	-------------------------------	---	---	---

Abschluss des Kapitels 3205

Einnahmen

Steuern und steuerähnliche Abgaben.....		
Verwaltungseinnahmen.....	100	100
Übrige Einnahmen.....	638 596	415 040
Gesamteinnahmen.....	638 696	415 140

Ausgaben

Personalausgaben.....		
Sächliche Verwaltungsausgaben.....	71 300	68 500
Militärische Beschaffungen, Anlagen usw.....	41 431 199	41 818 153
Schuldendienst.....		
Zuweisungen und Zuschüsse (ohne Investitionen).....		
Ausgaben für Investitionen.....		
Besondere Finanzierungsausgaben.....	-	-
Gesamtausgaben.....	41 502 499	41 886 653

3208 Bürgschaften, Garantien und sonstige Gewährleistungen

Titel Funktion	Zweckbestimmung	Soll 2009 1 000 €	Soll 2008 1 000 €	Ist 2007 1 000 €
-------------------	-----------------	-------------------------	-------------------------	------------------------

Vorbemerkung

In diesem Kapitel sind die Einnahmen und Ausgaben für Gewährleistungen des Bundes veranschlagt, und wird der Ermächtigungsrahmen für Gewährleistungen des Bundes näher konkretisiert.

	2009 1 000 €	2008 1 000 €
1	2	3
Ermächtigungsrahmen für		
1. Ausfuhren (§ 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 HG).....	117 000 000	117 000 000
2. Ungebundene Finanzkredite, Direktinvestitionen im Ausland, EIB-Kredite, Kapitalbeteiligung der KfW am EIF (§ 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 HG).....	40 000 000	40 000 000
3. bilaterale FZ-Vorhaben (§ 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 HG).....	2 820 000	2 300 000
4. Ernährungsbevorratung (§ 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 HG).....	7 500 000	7 500 000
5. Binnenwirtschaft und sonstige Zwecke im Inland (§ 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 HG).....	140 000 000	95 000 000
6. Internationale Finanzinstitutionen (§ 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 HG).....	46 550 000	46 550 000
7. Treuhandanstalt-Nachfolgeeinrichtungen (§ 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 HG).....	1 175 000	1 260 000
8. Zinsausgleichsgarantien (§ 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 8 HG).....	4 000 000	4 000 000
Zusammen.....	359 045 000	313 610 000

Haushaltsvermerk

Die Erläuterungen sind verbindlich.

1. Gewährleistungen nach § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 HG dürfen übernommen werden
 - 1.1 im Zusammenhang mit förderungswürdigen Ausfuhren zugunsten von Ausführern sowie zugunsten von Kredit- und Garantiegebern für Kredite an ausländische Schuldner, auch in Form von Rückversicherungen gegenüber anderen staatlichen Exportversicherern, soweit entsprechende Rückversicherungsabkommen bestehen. Die Gewährleistungen werden nach Richtlinien übernommen, die das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen, dem Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung und dem Auswärtigen Amt festlegt;
 - 1.2 im Zusammenhang mit Ausfuhren, an deren Durchführung ein besonderes staatliches Interesse der Bundesrepublik Deutschland besteht, zugunsten von Ausführern und zugunsten von Kreditgebern für Kredite an ausländische Schuldner;
 - 1.3 zum Zwecke der Umschuldung nach Nummer 1.1 oder 1.2 gedeckter Forderungen deutscher Gläubiger. Dabei können die Selbstbeteiligungen nachträglich ermäßigt sowie in Ausnahmefällen Bürgschaften, Garantien oder sonstige Gewährleistungen für bisher ungedeckte Forderungen übernommen werden, wenn andernfalls die Umschuldungsmaßnahmen nicht durchgeführt werden können.
2. Gewährleistungen nach § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 HG dürfen übernommen werden
 - 2.1 für Kredite an ausländische Schuldner, wenn dies der Finanzierung förderungswürdiger Vorhaben dient oder im besonderen staatlichen Interesse der Bundesrepublik Deutschland liegt;
 - 2.2 zum Zwecke der Umschuldung nach Nummer 2.1 gedeckter Forderungen deutscher Gläubiger. Dabei können die Selbstbeteiligungen nachträglich ermäßigt sowie in Ausnahmefällen Bürgschaften, Garantien oder sonstige Gewährleistungen für bisher ungedeckte Forderungen übernommen werden, wenn andernfalls die Umschuldungsmaßnahmen nicht durchgeführt werden können;
 - 2.3 zur Absicherung des politischen Risikos bei förderungswürdigen Direktinvestitionen im Ausland, wenn zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Land, in dem die Direktinvestition vorgenommen wird, eine Vereinbarung über die Behandlung von Direktinvestitionen besteht oder, solange dies nicht der Fall ist, durch die Rechtsordnung des betreffenden Landes oder in sonstiger Weise ein ausreichender Schutz der Direktinvestition gewährleistet erscheint. Die Gewährleistungen werden nach Richtlinien übernommen, die das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen, dem Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung und dem Auswärtigen Amt festlegt;
 - 2.4 gegenüber der Europäischen Investitionsbank für Kredite dieser Bank an Schuldner außerhalb der Europäischen Gemeinschaft;

Bürgschaften, Garantien und sonstige 3208 Gewährleistungen

Titel Funktion	Zweckbestimmung	Soll 2009 1 000 €	Soll 2008 1 000 €	Ist 2007 1 000 €
-------------------	-----------------	-------------------------	-------------------------	------------------------

- 2.5 zur Absicherung des Ausfallrisikos aus einer Beteiligung der Kreditanstalt für Wiederaufbau am gezeichneten Kapital des Europäischen Investitionsfonds.
3. Gewährleistungen nach § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 HG dürfen übernommen werden
- 3.1 für Kredite zur Mitfinanzierung developmentspolitisch förderungswürdiger Vorhaben der bilateralen Finanziellen Zusammenarbeit. Die Gewährleistungen werden nach Richtlinien übernommen, die das Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen, dem Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie und dem Auswärtigen Amt festlegt und der Genehmigung des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages bedürfen;
- 3.2 für zinsverbilligte Kredite zur Finanzierung developmentspolitisch förderungswürdiger Vorhaben in fortgeschritteneren Kooperationsländern sowie für zinsverbilligte Kredite an den "Clean Technology Fund" der Weltbank.
Gewährleistungen im Rahmen der bilateralen Zusammenarbeit nach 3.1 und 3.2 setzen eine Staatsgarantie des Empfängerlandes voraus.
4. Gewährleistungen nach § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 HG dürfen übernommen werden für Marktordnungs- und Bevorratungsmaßnahmen auf dem Ernährungsgebiet.
5. Gewährleistungen nach § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 HG dürfen übernommen werden
- 5.1 zur Förderung der gewerblichen Wirtschaft und der freien Berufe, wenn eine anderweitige Finanzierung nicht möglich ist und ein allgemeines volkswirtschaftliches Interesse an der Durchführung der Maßnahme besteht sowie zur Förderung von Maßnahmen im Rahmen des Programms "Kapital für Arbeit";
- 5.2 zur Förderung des Verkehrswesens;
- 5.3 zur Förderung von Investitionen, die der Herstellung von Produkten zur Vermeidung von Umweltbelastungen dienen, wenn eine anderweitige Finanzierung nicht möglich ist;
- 5.4 für die Verbindlichkeiten, die der Deutschen Siedlungs- und Landesrentenbank aus der Ausgabe von Schuldverschreibungen erwachsen [§ 3 Abs. 2 Nr. 2 des DSL Bank-Gesetzes vom 11. Juli 1989 (BGBl. I S. 1421), das durch Art. 18 des Gesetzes vom 21. Dezember 1992 (BGBl. I S. 2094) geändert worden ist];
- 5.5 für Maßnahmen gemäß § 5 des Landwirtschaftsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 780-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das durch Art. 75 des Gesetzes vom 14. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3341) geändert worden ist;
- 5.6 zur Förderung der Fischwirtschaft;
- 5.7 im Zusammenhang mit der Abdeckung von Haftpflichtrisiken, die sich insbesondere aus Tätigkeiten ergeben, die in den Anwendungsbereich des Atomgesetzes oder der aufgrund dieses Gesetzes ergangenen Rechtsverordnungen fallen, soweit dadurch eine Finanzierung aus Haushaltsmitteln vermieden wird;
- 5.8 zur Förderung der Anpassung und der Gesundung der deutschen Steinkohlenbergbaugebiete;
- 5.9 zugunsten von Personen, die vom Bund an deutsche Auslandsvertretungen entsandt oder im Rahmen seiner Auslandskulturarbeit ins Ausland entsandt oder vermittelt werden, sowie zugunsten von Personen, die von der Gesellschaft für Außenhandelsinformationen (GfAI) zur Beschaffung von außenwirtschaftlichem Informationsmaterial ins Ausland entsandt werden, für ihre Verpflichtungen gegenüber den Zollbehörden des Aufnahmestaates im Zusammenhang mit der Ein- und Ausfuhr von Umzugsgut sowie für ihre sonstigen Verpflichtungen gegenüber Behörden und Personen des Aufnahmestaates, soweit dies gesetzlich vorgeschrieben oder nach den örtlichen Umständen unvermeidbar ist und im dienstlichen Interesse des Bundes liegt;
- 5.10 im Zusammenhang mit von institutionellen Zuwendungsempfängern des Bundes veranstalteten Ausstellungen im Bereich von Kunst und Kultur zur Deckung des Haftpflichtrisikos gegenüber den Verleihern;
- 5.11 zur Förderung von Einrichtungen im Sozial- und Gesundheitswesen;
- 5.12 im Falle eines unvorhergesehenen, unabwendbaren Bedarfs, insbesondere für Notmaßnahmen;
- 5.13 zur Absicherung der Kreditanstalt für Wiederaufbau im Zusammenhang mit vom Bund in Auftrag gegebenen Maßnahmen im Rahmen des Programms "Beschäftigungssicherung durch Wachstumsstärkung".
6. Gewährleistungen in der Form von abrufbarem Kapital (Haftungskapital) oder Garantien nach § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 HG dürfen übernommen werden im Zusammenhang mit der Beteiligung der Bundesrepublik Deutschland an der Europäischen Investitionsbank, der Internationalen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (Weltbank), der Europäischen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung, der Afrikanischen, der Asiatischen, der Interamerikanischen und der Karibischen Entwicklungsbank, der Entwicklungsbank des Europarates, dem Gemeinsamen Fonds für Rohstoffe sowie an der Multilateralen Investitions-Garantie-Agentur.

3208 Bürgschaften, Garantien und sonstige Gewährleistungen

Titel Funktion	Zweckbestimmung	Soll 2009 1 000 €	Soll 2008 1 000 €	Ist 2007 1 000 €
-------------------	-----------------	-------------------------	-------------------------	------------------------

7. Schadensfälle aus der Inanspruchnahme aus Garantien, Bürgschaften und sonstigen Gewährleistungen nach § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 HG für die Treuhandanstalt-Nachfolgeeinrichtungen sind aus Kapitel 0820 zuleisten.
8. Gewährleistungen nach § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 8 HG für einen Teil des Zinsrisikos bei der Refinanzierung von Krediten für den Bau von Schiffen auf deutschen Werften dürfen übernommen werden, wenn sich das Land, in dem die beauftragte Werft ihren Sitz hat, ab dem Zeitpunkt einer erstmaligen Zinsausgleichszusage und während der Laufzeit von Finanzierungen geförderter Schiffbauaufträge an Finanzhilfen des Bundes im Rahmen der Innovationsförderung des deutschen Schiffbaus zu 50 Prozent zu beteiligen, soweit sich diese Finanzhilfen auf Empfänger mit Sitz in dem jeweiligen Land beziehen.

Einnahmen

Verwaltungseinnahmen

111 02 -680	Entgelte aus Gewährleistungsmaßnahmen	550 000	570 000	543 367
----------------	---------------------------------------	---------	---------	---------

Haushaltsvermerk

Mehreinnahmen dienen zur Deckung der Mehrausgaben bei folgendem Titel: 870 01.

Übrige Einnahmen

141 01 -680	Einnahmen aus der Inanspruchnahme von Gewährleistungen aus dem Inland	30 000	30 000	35 241
----------------	---	--------	--------	--------

Haushaltsvermerk

Mehreinnahmen dienen zur Deckung der Mehrausgaben bei folgendem Titel: 870 01.

146 01 -680	Einnahmen aus der Inanspruchnahme von Gewährleistungen aus dem Ausland	270 000	300 000	434 470
----------------	--	---------	---------	---------

Haushaltsvermerk

1. Mehreinnahmen dienen zur Deckung der Mehrausgaben bei folgendem Titel: 870 01.

2. Die Bundesregierung wird ermächtigt, sich im Rahmen multilateraler Schuldendienstregelungen am Teilverzicht auf Forderungen zu beteiligen und Forderungen mit einem Abschlag vom Nennwert zu verkaufen oder in vergleichbarer Form zu verwerten, die aufgrund der Entschädigung aus Gewährleistungen auf sie übergegangen sind oder übergehen werden, wenn dies nach Prüfung im Einzelfall im Hinblick auf die Schuldendienstfähigkeit des betreffenden Schuldnerlandes erforderlich ist.

Ein darüber hinausgehender Verzicht erfordert die Zustimmung des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages.

3. Bei Rückversicherungsgeschäften, bei denen der Bund als Erstversicherer auftritt, dürfen die Auszahlungen an Rückversicherer von den Einnahmen abgesetzt werden.

Erläuterungen

Zum Zwecke der Umschuldung können abweichend von den vertraglichen Gewährleistungsbestimmungen aus den ersten Zahlungen der Schuldner Selbstbeteiligungen und ungedeckte Spitzen der Deckungsnehmer beglichen werden, wenn andernfalls

**Bürgschaften, Garantien und sonstige 3208
Gewährleistungen**

Titel Funktion	Zweckbestimmung	Soll 2009 1 000 €	Soll 2008 1 000 €	Ist 2007 1 000 €
-------------------	-----------------	-------------------------	-------------------------	------------------------

Noch zu Titel 146 01:

aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen Umschuldungsmaßnahmen nicht durchgeführt werden können.

Aus Rückversicherungsgeschäften sind im Jahr 2007 Auszahlungen in Höhe von 15 T€ angefallen.

Ausgaben

Ausgaben für Investitionen

870 01 -680	Bedingungsgemäße Entschädigung aus Bürgschaften, Garantien oder sonstigen Gewährleistungen, Zahlungen zur Abwendung oder Minderung von Schäden, Kosten der Gewährleistungen und Umschuldungen	900 000	1 050 000	691 140
----------------	---	---------	-----------	---------

Haushaltsvermerk

1. Mehrausgaben **zu Nr. 2 der Erläuterungen** dürfen bis zur Höhe der Einsparungen bei folgenden Titeln geleistet werden: Epl. 23.
2. Mehrausgaben **zu Nr. 3 der Erläuterungen** dürfen bis zur Höhe der Einsparungen bei folgenden Titeln geleistet werden: Epl. 09.
3. Mehrausgaben **zu Nr. 4 der Erläuterungen** dürfen bis zur Höhe der Einsparungen bei folgenden Titeln geleistet werden: Epl. 09.
4. **Mehrausgaben zu Nr. 5 der Erläuterungen dürfen bis zur Höhe der Einsparungen bei folgenden Titeln geleistet werden: Epl. 12.**
5. Mehrausgaben dürfen bis zur Höhe der Mehreinnahmen bei folgenden Titeln geleistet werden: 111 02, 141 01 und 146 01.
6. Bei Rückversicherungsgeschäften, bei denen der Bund als Erstversicherer auftritt, fließen die Einnahmen aus Zahlungen von Rückversicherern den Ausgaben zu.
7. Aus den Mitteln dürfen auch Ansprüche für Schäden nach dem Atomgesetz beim Besuch ausländischer atomgetriebener Kriegsschiffe in deutschen Häfen abgegolten werden.

Erläuterungen

Bezeichnung	1 000 €
1. Bedingungsgemäße Entschädigung aus Bürgschaften, Garantien oder sonstigen Gewährleistungen, Zahlungen zur Abwendung oder Minderung von Schäden, Kosten der Gewährleistungen und Umschuldungen - ohne 2., 3., 4. und 5.....	900 000
2. Inanspruchnahme von Gewährleistungen für zinsverbilligte Kredite gem. Nr. 3.2 der verbindlichen Erläuterungen zu Kap. 3208.....	-
3. Inanspruchnahme von Gewährleistungen zur Absicherung des Zinsrisikos bei der Refinanzierung von Krediten für den Bau von Schiffen gemäß Nr. 8 der verbindlichen Erläuterungen zu Kap. 3208.....	-
4. Inanspruchnahme von Gewährleistungen für Darlehen zur Finanzierung von Entwicklungskosten eines zivilen Luftfahrzeugs.....	-
5. Inanspruchnahme aus Garantien, Bürgschaften und sonstigen Gewährleistungen gem. Nr. 5.2 der verbindlichen Erläuterungen zu Kap. 3208 für die Langfristfinanzierung des Flughafens Berlin Brandenburg International sowie für die Erbringung des Kapitaldienstes.....	-
Zusammen.....	900 000

3208 Bürgschaften, Garantien und sonstige Gewährleistungen

Titel Funktion	Zweckbestimmung	Soll 2009 1 000 €	Soll 2008 1 000 €	Ist 2007 1 000 €
-------------------	-----------------	-------------------------	-------------------------	------------------------

Noch zu Titel 870 01:

Zu 1.:

Veranschlagt sind die Ausgaben für Schäden und Umschuldungen einschließlich der Ablösung von bundesgarantierten Umschuldungskrediten deutscher Banken sowie für die Vergütungen an die bei den Maßnahmen mitwirkenden Mandatäre.

Die Mittel sind nicht für Ausgaben bestimmt, die aufgrund des vom Bund übernommenen Risikos aus der Kündigung von Kapitalhilfeverträgen oder einer Auszahlungssperre für Kapitalhilfe zu leisten sind (vgl. Kap. 2302 Tit. 866 01).

Die Haushaltsmittel für das Eigenkapitalhilfeprogramm werden im Kap. 3208 Tit. 870 01 in Höhe von 210 Mio. € und im Kap. 0902 Tit. 662 01 in Höhe von 153,4 Mio. € veranschlagt.

Aus Rückversicherungsgeschäften sind im Jahr 2007 keine Einnahmen angefallen.

Zu 2.:

Ausgaben aus der Inanspruchnahme der Bundes aus Gewährleistungen für zinsverbilligte Kredite der KfW für entwicklungspolitisch förderungswürdige Vorhaben in fortgeschritteneren Kooperationsländern.

Zu 3.:

Ausgaben aus der Inanspruchnahme des Bundes aus Gewährleistungen zur Absicherung des Zinsrisikos bei der Refinanzierung von Krediten für den Bau von Schiffen auf deutschen Werften, gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 8 des HG. Vor Auszahlung von Haushaltsmitteln sind alle bei der KfW im Rahmen der Durchführung anfallenden Einnahmen einzusetzen.

Zu 4.:

Ausgaben aus der Inanspruchnahme des Bundes aus Gewährleistungen zur Absicherung des Ausfallrisikos im Zusammenhang mit Darlehen zur Finanzierung der anteiligen Entwicklungskosten eines zivilen Luftfahrzeugs gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 HG.

Zu 5.:

Ausgaben aus der Inanspruchnahme des Bundes aus Garantien, Bürgschaften und sonstigen Gewährleistungen zur Absicherung der Langfristfinanzierung des Flughafens Berlin Brandenburg International gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 HG und der Erbringung des Kapitaldienstes

Abschluss des Kapitels 3208

Einnahmen

Steuern und steuerähnliche Abgaben.....		
Verwaltungseinnahmen.....	550 000	570 000
Übrige Einnahmen.....	300 000	330 000
Gesamteinnahmen.....	850 000	900 000

Ausgaben

Personalausgaben.....		
Sächliche Verwaltungsausgaben.....		
Militärische Beschaffungen, Anlagen usw.....		
Schuldendienst.....		
Zuweisungen und Zuschüsse (ohne Investitionen).....		
Ausgaben für Investitionen.....	900 000	1 050 000
Besondere Finanzierungsausgaben.....		
Gesamtausgaben.....	900 000	1 050 000

Abschluss des Einzelplans 32	Soll 2009 1 000 €	Soll 2008 1 000 €	Veränderung gegenüber 2008 1 000 €
Einnahmen			
Steuern und steuerähnliche Abgaben.....			
Verwaltungseinnahmen.....	550 100	570 100	-20 000
Übrige Einnahmen.....	19 438 596	12 645 040	+6 793 556
Gesamteinnahmen.....	19 988 696	13 215 140	+6 773 556
Ausgaben			
Personalausgaben.....			
Sächliche Verwaltungsausgaben.....	71 300	68 500	+2 800
Militärische Beschaffungen, Anlagen usw.....	41 431 199	41 818 153	-386 954
Schuldendienst.....			
Zuweisungen und Zuschüsse (ohne Investitionen).....			
Ausgaben für Investitionen.....	900 000	1 050 000	-150 000
Besondere Finanzierungsausgaben.....	-	-	-
Gesamtausgaben.....	42 402 499	42 936 653	-534 154